



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Karben am 14. März 2021

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeindewahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung), Wahl für die Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Klein-Karben, Groß-Karben, Petterweil, Okarben, Rendel, Kloppenheim und Burg-Gräfenrode, die Kreiswahl (Wetteraukreis) und die Ausländerbeiratswahl statt.
Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Karben ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Klein-Karben I	Selzerbachschule, Schulstr. 6
Wahlbezirk 2	Klein-Karben II	Selzerbachschule, Schulstr. 6
Wahlbezirk 3	Klein-Karben III	Anglerheim Klein-Karben, Günter-Reutzel-Weg 2
Wahlbezirk 4	Groß-Karben I	Pestalozzischule, Pestalozzistr. 8
Wahlbezirk 5	Groß-Karben II	Pestalozzischule, Pestalozzistr. 8
Wahlbezirk 6	Groß-Karben III	Bürgerzentrum Karben, Rathausplatz 1
Wahlbezirk 7	Kloppenheim I	Pfarrsaal Katholische Kirchengemeinde Kloppenheim, Bahnhofstr. 230
Wahlbezirk 8	Kloppenheim II	Bürgerzentrum Karben, Rathausplatz 1
Wahlbezirk 9	Rendel I	Sporthalle Rendel, Heinrich-Steih-Str. 12
Wahlbezirk 10	Rendel II	Sporthalle Rendel, Heinrich-Steih-Str. 12

Wahlbezirk 11	Burg-Gräfenrode	LOLA Schülerbetreuung (ehem. Kindergarten), Berliner Str. 12
Wahlbezirk 12	Petterweil I	Albert-Schäfer-Haus, Sauerbornstr. 12-14
Wahlbezirk 13	Petterweil II	Albert-Schäfer-Haus, Sauerbornstr. 12-14
Wahlbezirk 14	Okarben I	Bürgerhaus Okarben, Hauptstr. 72
Wahlbezirk 15	Okarben II	Bürgerhaus Okarben, Hauptstr. 72
Briefwahlbezirke 1 bis 4		Bürgerzentrum Karben, Rathausplatz 1
Briefwahlbezirke 5 und 6		Karbener Computerclub (SeCuz), Ramonville-Str. 5-7
Briefwahlbezirk 7		Beratungszentrum Karben, Ramonville-Str. 2

Alle Wahlbezirke sind barrierefrei zugänglich. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Karben wird vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.00 bis 12:00 Uhr, Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr im Bürgerzentrum Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26.02.2021 bis 12.00 Uhr, bei dem Magistrat der Stadt Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich, bis zum 21. Februar 2021 beim Magistrat der Stadt Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens 21. Februar 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Wahlkreis oder durch Briefwahl teilnehmen. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen:

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Februar 2021 versäumt haben,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach

Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von Wahlberechtigten beantragt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. März 2021 **13.00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (wahlen@karben.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Briefwahl kann auch im Internet über die städt. Homepage www.karben.de beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen ebenfalls bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus denn unter a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl (Stadtverordnetenversammlung),
- einen amtlichen rosa Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag für die Ausländerbeiratswahl.
- einen amtlichen, orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden und der Wahlbezirk eingetragen ist sowie ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

4.2 Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter 4.1. genannten Farben.

4.3 **Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, des Kreistages und der Ortsbeiräte:**

Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Dies ist für diese Wahlen der Fall.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, dem Kreistag und den Ortsbeiräten in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese sowie Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags.

Jede Wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie die Stadtverordnetenversammlung, der Kreistag oder der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat. Für die Stadtverordnetenversammlung sind das 37 Stimmen, für den Kreistag sind es 81 Stimmen und für die Ortsbeiräte jeweils 5 Stimmen.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem

Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).

- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhanden Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Stimmzettel für die Ausländerbeiratswahl:

Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dies ist bei der Ausländerbeiratswahl der Fall.

Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat. In Karben sind das 7 Stimmen.

Bei der Mehrheitswahl enthalten die Stimmzettel die Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bei der Briefwahl am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Karben, Rathausplatz 1, sowie im Beratungszentrum, Ramonville-Str. 2 und im Karbener Computerclub (SeCuZ), Ramonville-Str. 5-7, zusammen.
- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am 15. März 2021 um 8:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk	Auszählungswahlvorstand	Lage des Auszählungsraumes (Gebäude, Straße, Zimmernummer)
1, 2 und Briefwahl 1	1	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer Stadtpunkt EG und OG, 10
4, 5 und Briefwahl 2	2	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 118, 207, 216
7, 8 und Briefwahl 6	3	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 109, 113, 116

12, 13 und Briefwahl 3	4	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 6a, 3, 13
14, 15 und Briefwahl 4	5	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 213, 214, 215
3, 9, 10 und Briefwahl 5	6	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 217, 219, 220
6, 11, Briefwahl 7 und Ausländerbeirat	7	Bürgerzentrum, Rathausplatz 1, Zimmer 202, 203, 221

Falls die Ergebnisermittlung am 15. März 2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

- Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des

Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel** (für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Karben sowie den Wahlen zu den Ortbeiräten in den Ortsbezirken Klein-Karben, Groß-Karben, Petterweil, Okarben, Rendel, Kloppenheim und Burg-Gräfenrode) und für die Ausländerbeiratswahl, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind am 11. Februar 2021 als Beilage in der Karbener Zeitung verteilt worden; sie sind darüber hinaus beim Magistrat der Stadt Karben, am Empfang des Rathauses, Rathausplatz 1, erhältlich. Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Karben, den 11.02.2021

Der Magistrat der Stadt Karben
gez. Rahn, Bürgermeister